

vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von S. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breiten-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N<sup>o</sup> 154.

Halle, Dienstag den 6. Juli  
Hierzu eine Beilage.

1847.

## Deutschland.

**Berlin.** In der Sitzung der Herren-Kurie am 22. Juni wurde über die ständische Berechtigung aller Staatsbürger, die sich zur christlichen Religion bekennen, verhandelt. Das Gutachten der Abtheilung der Herren-Kurie lautete:

„Der dritten Abtheilung der Herren-Kurie des Vereinigten Landtags ist ein Petitions-Antrag der Kurie der drei Stände zur Vorberathung überwiesen worden, welcher dahin gerichtet ist:

Sr. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des §. 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 den Provinzial-Landtagen zur Be- gutachtung vorgelegt werde.

Graf von Henplitz, als Referent, beleuchtete den Standpunkt der gegenwärtigen Gesetzgebung über den angeregten Gegenstand und entwickelte die für den Beschluß der Kurie der drei Stände sprechenden Gründe.

Mit Rücksicht darauf:

daß die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen jeder Art im preussischen Staate gesetzlich durch die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen bedingt ist, diese Bedingung auch auf den Vereinigten Landtag, welcher durch sämmtliche Provinzial-Landtage gebildet wird, Anwendung finden muß, dieser daher auch den angeregten Gegenstand in Be- rathung zu ziehen kompetent ist;

und in Erwägung,

daß in dem Allg. preuß. Landrecht eine Aufzählung der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften nicht gegeben ist, nach der bisherigen Praxis aber mit Berufung auf die Bestimmungen des westfälischen Friedens angenommen worden ist, daß zu solchen nur die Bekenner des katholischen und evangelischen Glaubens zu rechnen seien; diese Annahme jedoch mit dem in der preussischen Gesetzgebung anerkannten Grundsätze der größtmög- lichsten Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbe- sondere aber mit der in dem Patente, betreffend die Bildung

neuer Religionsgesellschaften, vom 30. März d. J. und der unter demselben Tage an das Staats-Ministerium erlassenen und in der Allgemeinen Preussischen Zeitung Nr. 98 veröffent- lichten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre von des Königs Majestät ausgesprochenen Willensmeinung,

wonach den Unterthanen die im Allgemeinen Landrecht aus- gesprochenene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht erhalten werden soll, und wonach diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religions-Gesellschaft vereinigen oder einer solchen anschließen, nicht nur volle Freiheit des Austritts genießen, sondern auch im Ge- nusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27—31, 112 des Allg. Landr. Theil II. Titel 11 — verbleiben sollen und diese Allerhöchste Willensmeinung nicht bloß auf die vom Staate genehmigten derartigen Religionsgesellschaften, son- dern auch auf die noch nicht genehmigten bezogen werden soll; auch kein Militär- oder Civilbeamter bloß deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst durch eine bestimmte Konfession, z. B. bei Schullehrern u. bedingt ist, eine Schmälerung erleiden soll,

nicht im Einklange steht, indem hiernach ein Dissident zu den höchsten Staatsämtern würde gelangen können, aber von der Theilnahme an ständischen Versammlungen ausgeschlossen wer- den müßte,

befchließt die Abtheilung mit einer Majorität von 5 gegen 2 Stimmen, daß dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände einfach beizutreten,

jedoch mit der Maßgabe,

daß durch diesen Beschluß die Berathung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden in Rücksicht der Befugniß derselben zur Theilnahme an ständischen Rechten, nicht präkludirt werde.

Die Minorität von 2 Stimmen, welche die Gründe der Majorität im Allgemeinen zwar anerkennt, erachtet es jedoch im Interesse des Staats für nothwendig, daß zur Beurtheilung, ob Jemand sich zur christlichen Religion bekenne, nicht die bloße Versicherung ausreichen dürfe, sondern ein bestimmterer Beweis erfordert werden müsse, weshalb nur die Mitglieder solcher christlichen Religionsgesellschaften zur Ausübung ständischer Rechte für befähigt zu erachten, welche ein bestimmtes, öffentlich dokumentirtes Glaubensbekenntniß angenommen haben und vom Staate genehmigt worden sind.

Deshalb glaubt diese Minorität dem Antrage der Kurie der drei Stände nicht unbedingt, sondern nur in soweit beitreten zu können,

als sie nur den Mitgliedern der im Staate als geduldeter anerkannter christlichen Religionsgesellschaften das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen zugesichert und eine dem entsprechende Bitte an des Königs Majestät gerichtet wissen will.

Die Majorität ist dagegen der Meinung, daß es für die Beurtheilung der inneren religiösen Ueberzeugung eines Individuums keinen Maßstab giebt und deshalb Jeder, der sich für einen Bekenner der christlichen Religion ausgiebt, so lange dafür angenommen werden muß, als seine Handlungen nicht in augenscheinlichen Widerspruch mit den Grundsätzen des Christenthums treten; auch nicht früher dem Staate eine Befugnisse zustehen, Jemanden wegen seiner Religionsmeinungen zur Rechenschaft zu ziehen, und das Gesetz selbst eine bloße Angabe der Religionspartei für genügend erachte, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

(§. 5 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts.)

Die Majorität empfiehlt daher der hohen Vereinigten Herren-Kurie die Annahme des Antrages der Kurie der drei Stände mit der von ihr ausgesprochenen Maßgabe.

Dieser Maßgabe schließt sich auch eine Stimme der Minorität an, wogegen die Beifügung derselben von einer Stimme für überflüssig erachtet wird, weil es sich von selbst versteht, daß durch die Berathung über den vorliegenden Gegenstand die Berathung eines ganz andern zu einer besonderen Berathung verwiesenen Gegenstandes nicht präkludirt werden könne.

Die Debatte war eine sehr lebhaft; die meisten Redner, namentlich die Grafen Dohna-Lauk, Zieten, Dyhrn, Sierstorff, Igenblig, York, Arnim, Fürst Lichnowsky, Radziwill, Wied, der Prinz von Preußen u. a. verwendeten sich nachdrücklich für ihre Ansichten und suchten den Herrenstand für und gegen den Antrag der Stände-Kurie zu gewinnen. Folgende beiden Reden heben wir besonders hervor, zuerst den Vortrag des Ministers Eichhorn und dann die Rede des Grafen York.

Staats-Minister Eichhorn: Ich glaube, es ist sehr wichtig, daß einer hohen Versammlung gegenwärtig sei, was nach der bestehenden Gesetzgebung, mit besonderer Berücksichtigung des Patents vom 30. März, unter geduldete Religions-Gesellschaften zu verstehen ist, und wie diejenigen Vereine, die noch keine Genehmigung vom Staate erhalten haben, sich zu den genehmigten Religions-Gesellschaften verhalten. Das Gesetz von 1842 ist von zwei Fundamentalsätzen ausgegangen, Schutz den öffentlich anerkannten Religions-Gesellschaften und Bekenntnisfreiheit, als Folge der Gewissensfreiheit. Beide Grundsätze sind nicht neu in unserem Vaterlande, man hat sie nur deswegen durch neue Verkündung dem allgemeinen Bewußtsein wieder gegenwärtig gemacht, um die Stellung des Staats, den neuen Bewegungen auf dem religiösen Gebiete gegenüber, klar zu machen und daneben die Wege anzubahnen, mittelst welcher die Anwendung und Verwirklichung jener Grundsätze sichergestellt wird.

In Folge der ausgesprochenen Konfessionsfreiheit kann Jedermann ebensowohl von der öffentlich anerkannten Religions-Gesellschaft, als von denen, welche im Gegensatz zu dieser, der Staat als zu duldende förmlich und ausdrücklich genehmigt hat, ungehindert sich trennen, auch mit anderen zu einem neuen Vereine zusammentreten.

So lange die sich Absondernden noch keine Genehmigung des Staats für ihren Verein erhalten haben, ist ihr Verhältniß ein rein faktisches; der Verein hat, dem Staate gegenüber, noch kein Recht; der Staat nimmt nur vom Standpunkte der aufstehenden Politik aus von ihm Notiz. Nur da, wo der Staat die öffentliche Ordnung bedroht sieht, oder wo er den öffentlich anerkannten Religions-Gesellschaften denjenigen Schutz, welchen sie nach den Gesetzen zu fordern berechtigt sind, zu leisten hat, greift er ein. In dem Patent vom 30. März d. J. ist vorausgesetzt, daß diejenigen, die sich absondern und einen neuen Verein bilden wollen, bei dem Staate sich melden und die Genehmigung nachsuchen werden, um dann in die Reihe geduldeter Religions-Gesellschaften zu treten. Findet diese Meldung statt, so ist in Folge des Patents zunächst zu untersuchen, was das religiöse Gemeinsame oder das Bekenntniß der sich Meldenden ist. Wenn nach dem Ergebnis der Prüfung die Genehmigung an sich keinem Bedenken unterliegt, so soll diese nach dem Patent mit verschiedener Wirkung ertheilt werden, je nachdem das Bekenntniß des neuen Vereins mit dem Bekenntnisse einer der öffentlich anerkannten christlichen Religions-Gesellschaften im Wesen übereinstimmt oder nicht. Im ersteren Falle soll die Genehmigung nicht blos darauf beschränkt werden, daß der Verein als eine geduldete Religions-Gesellschaft frei existire und sich entwickle, sondern es sollen auch, wenn in dem neuen Verein ein Kirchen-Ministerium geordnet ist, seine Geistlichen das Recht haben, amtliche Handlungen mit öffentlichem Glauben und bürgerlicher Wirkung vorzunehmen. Es ist ferner in dem Patent noch hinzugefügt, daß Se. Majestät Sich vorbehielt, dergleichen geduldeten Religions-Gesellschaften noch weitere Rechte zu verleihen.

Wenn dagegen diejenigen, welche die Genehmigung ihres neu gebildeten Vereins nachsuchen, nicht im Stande sind, ihre Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß einer der öffentlich anerkannten christlichen Religions-Gesellschaften nachzuweisen, sondern im Allgemeinen nur darthun, daß ihre Religionsgrundsätze mit den allgemeinen, gesetzlichen Erfordernissen,

„Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger“

nicht in Widerspruch stehen, so können sie zwar auch die Genehmigung des Staates als geduldete Religions-Gesellschaft erhalten, und wird ihnen aber weder für ihre Religionsdiener der öffentliche Glaube, noch sonst die Verleihung eines besonderen Rechts verheißen.

Es giebt faktische Vereine, die sich bei dem Staate zur Genehmigung noch nicht gemeldet haben, oder die noch in einer so flüchtigen Bewegung sich befinden, daß das Gemeinsame, was sie binden soll, sich noch gar nicht bestimmt auffassen läßt. Da kann der Staat noch keinen Ausspruch thun, weder daß die Genehmigung zu ertheilen, noch daß sie zu versagen sei.

In dem Patente ist nicht ausgesprochen, daß diejenigen, welche aus einer anerkannten Religions-Gesellschaft ausgeschieden sind und einem solchen Vereine sich eng angeschlossen haben, ihrer bisherigen bürgerlichen Rechte verlustig gehen sollten. Das Nähere darüber findet sich in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre, welche die Publication des Patents vom 30. März d. J. begleitet hat.

Ich wiederhole: Geduldete Religions-Gesellschaften sind nur solche, welche vom Staate bestimmt genehmigt sind,



und unter diesen macht das Patent den oben bezeichneten Unterschied. Solche Vereine dagegen, bestehend aus Mitgliedern, welche sich von einer öffentlich anerkannten oder vom Staate früher mittelst ausdrücklicher Genehmigung geduldeten Religions-Gesellschaft losgesagt haben, oder doch als ausgeschieden aus derselben betrachtet werden müssen, sind, so lange der Staat noch keinen förmlichen Ausspruch gethan hat, daß er sie genehmige, nicht als geduldete Religions-Gesellschaften anzusehen. Hier erlaube ich mir noch auf die praktische Seite der Frage aufmerksam zu machen. Das Gesetz vom Jahre 1823 wegen Einrichtung der Provinzial-Stände fordert für die Wahlfähigkeit als ständischer Abgeordneter die Gemeinschaft mit einer der christlichen Religionen; es heißt nicht „das Bekenntniß der christlichen Religion“. Diese Bestimmung ist offenbar deswegen gemacht, weil man die Beurtheilung dieses Erfordernisses der Wahlfähigkeit nur von äußerlichen Kriterien wollte abhängig machen; denn wenn man gesagt hätte „Gemeinschaft im Bekenntniß der christlichen Religion“, so könnte, wenn Jemand sich legitimiren und dies Erforderniß nachweisen will, leicht die Frage aufgeworfen und Zweifel darüber erhoben werden, ob es die christliche Religion sei, was der erwählte Deputirte bekenne. Bei der Bestimmung des Gesetzes „Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche“ genügt es, daß der, welcher die Legitimation zu führen hat, angeht, zu welcher Kirche oder christlichen Religions-Gesellschaft er sich halte; wie er individuell zum Christenthum stehe, ist nicht Sache der Untersuchung. Kommt nun dem Kommissarius, welcher die Legitimation zu prüfen hat, ein Fall vor, daß ein gewählter Deputirter zwar sich als Bekenner der christlichen Religion angiebt, jedoch aus jeder Gemeinschaft der bestehenden christlichen Kirchen ausgeschieden ist, was soll der Kommissarius thun? Soll er eine individuelle Prüfung veranlassen? Das ist nicht möglich, denn von Staats wegen kann doch nur auf äußerliche Kriterien entschieden werden. Nun kann aber ein Solcher, der weder zu einer anerkannten, noch zu einer geduldeten christlichen Religions-Gesellschaft gehört, keinen äußeren Nachweis darüber führen, daß er ein Christ sei. Das ist die Schwierigkeit in der Ausführung. Man könnte vielleicht sagen, um über diese Schwierigkeit wegzukommen, müsse es genügen, daß Jemand überhaupt nur erklärt: Ich bekenne mich zur christlichen Religion. Daraus, daß Alles und Jedes mit der bloßen Erklärung des Einzelnen, daß er sich zur christlichen Religion bekenne, abgemacht sein sollte, würde jedoch ein Ergebnis folgen, welches die jetzige Bestimmung des Gesetzes, die die Gemeinschaft mit einer der christlichen fordert, dem Wesen oder der Wirkung nach aufhobe.

Graf York: Ich habe schon bei einer früheren Frage, bei der Diskussion über die Juden, mich dahin ausgesprochen, daß ich überhaupt das religiöse von dem staatlichen Gebiet zu trennen wünsche, daß ich es für unrichtig halte, Beides mit einander zu vermengen. Es ist hier in sofern der Kreis enger gezogen, daß wir sagen: „Wir haben zwar bei den Juden von einem christlichen Staat gesprochen, hier brauchen wir noch mehr als einen christlichen Staat, nämlich einen konfessionellen.“

Ich habe aus der Rede des Herrn Ministers entnommen, daß das Bekenntniß zu einer der christlichen Kirchen nöthig ist; das ist freilich eine sehr schwierige Frage, und je gewissenhafter ein Mensch ist, um so schwerer wird er sich entscheiden können, ein bestimmt formulirtes Bekenntniß abzulegen. Wie der Standpunkt der Bildung der heutigen Welt ist, sind alle diejenigen, die in einem bestimmten Bekenntniß geboren und aufgewachsen sind, äußerlich an dasselbe gebunden; ob aber damit die innerliche Uebereinstimmung mit der Kirche vorhanden ist, das ist eine Frage, die ich für eine große Mehrzahl dreist mit „Nein“ beantworten kann. Wenn nun Jemand gegen die Glaubenssäge der Kirche Bedenken hegt und sich darum in Ueberei-

stimmung mit Genossen derselben Ueberzeugung von seiner Kirche trennt, weil er sie für nicht richtig hält, so kann man deshalb noch nicht sagen: »Du bist kein Christ.« Wenn er aber noch ein Christ ist, so ist er auch noch Mitglied eines christlichen Staates, und ich muß ihm die Rechte, die die christlichen Staats-Untertanen haben, vindiziren; denn es sind ausdrücklich nur alle diejenigen ausgeschlossen worden, die keine Christen sind. Wenn wir ihnen also zuerkennen müssen, daß sie Christen sind, so sind sie auch berechtigt, an allen Ehren und Würden theilzunehmen. Es ist allerdings ein Gegenstand, der in Erwägung zu ziehen wäre, wenn wir den Paragraphen des Landrechts ins Auge fassen. Darnach ist unzweifelhaft, daß, wenn Jemand sich so weit von der Kirche trennt, daß dieser Paragraph nicht mehr Anwendung findet, er dann aus der Gesellschaft der Staatsbürger ausscheidet. Ich habe nun gehört, daß es eine Sekte giebt, die sich noch nicht gemeldet habe; ich weiß nicht, in welcher Weise diese Meldung erfolgen könne, bevor nicht bereits ein neuer Organismus da ist, den man der Staatsregierung mittheilen könne, und ich muß mich daher ganz den Aeußerungen des fürstlichen Mitgliedes zu meiner Linken anschließen, daß ein solches Mitglied des Staates so lange noch nicht von der Kirche getrennt ist, als der früheren Kirche zugehörig zu betrachten ist, wenn auch nur vom Standpunkte des Staates und nicht der Kirche. Ich glaube ferner, daß der Staat die Verpflichtung hat, einem Jeden, der sich zur christlichen Religion bekennt, die Rechte des Christen zuerkennen, weil, wenn darauf einzugehen wäre, wer ein Christ sei, dies zu inquisitorischen Maßregeln führen müßte. Ich muß mir nun erlauben, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist vorher von der Ministerbank gesagt worden, daß es nicht zweierlei geduldete Sekten giebt. Vor kurzem habe ich von eben der Seite gehört, daß es nicht allein zweierlei, sondern auch dreierlei (ich habe, so wie die Worte ausgesprochen sind, sie sogleich notirt) gäbe. Es waren solche, die vom Staate geduldet sind, und denen alle bürgerlichen Rechte und Ehren zuerkannt sind, zweitens solche, bei denen dies noch nicht der Fall ist, drittens solche, die sich noch nicht gemeldet hatten, die sich als Sektirer dem Staat noch nicht nachgewiesen haben, die ignorirten. Das sind diejenigen, denen man nicht glaubte, alle Rechte ertheilen zu können; hier fehlte mir aber die Konsequenz, denn ich weiß nicht das Kriterium zu finden, daß die eine Sekte zu allen Ehren und Würden berechtigt ist, während die andere nicht dazu berechtigt wäre. Es ist diese Konsequenz nicht gezogen. Von der dritten habe ich gesagt, daß, insofern sie sich nicht gemeldet habe, sie noch gar keine Sekte sind, sondern sie sind noch der Kirche angehörig, wenn sie auch von den Wohlthaten derselben ausgeschlossen sind. Ich kann mir dies sehr wohl denken; es liegt mir eben darin, daß die Kirche auch außerhalb des Staates ein eigenes Leben hat, daß die Kirche die Macht hat, zu sagen: »Wir schließen dich von der Kirchengemeinschaft aus«, wir wollen dich nicht anerkennen als zur Kirche gehörig. Darum ist er jedoch noch nicht von den Staatsrechten ausgeschlossen. Es ist in diesem Falle freilich schwierig, ein Beispiel anzuführen; ich muß mir jedoch erlauben, eines zu erwähnen, und ich bitte dabei um die Rücksicht der Versammlung. Ein Katholik z. B. kann etwas begangen haben, was gegen Satzungen der katholischen Kirche wäre, so daß er aus derselben ausgeschlossen würde; ich glaube, daß darum der Staat noch nicht berechtigt ist, ihm deshalb seiner bürgerlichen Rechte und Ehren zu berauben, und ich glaube, daß selbst die Herren auf der Ministerbank mir darin bestimmen werden. Ich habe dies, wie gesagt, nur als Beispiel anführen wollen und weiß übrigens sehr wohl, daß alle diese Beispiele immer nur etwas Halbes und Schiefes haben.

Ich komme nun auf das besondere Verhältniß im preussischen Staate. Der preussische Staat hat, wie alle übrigen, diejenigen Kirchen anerkannt, welche durch den westphälischen Frieden garantiert sind, er hat dadurch anerkannt die katholische Kirche, er hat dadurch anerkannt die lutherische Kirche, und er hat dadurch anerkannt die reformirte Kirche. Im Verlaufe der Zeit haben sich Sekten gebildet, und diese hat der Staat geduldet. Nun ist uns aber wohl bekannt, daß wir eine unirtre evangelische Kirche haben, und es ist uns ferner bekannt, daß ein großer Streitpunkt darüber ist, welches die symbolischen Bücher sind, die den Inhalt dieser evangelischen Kirche ausdrücken. Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich gegen den Wunsch mancher Herren theologischer werde, als es ihnen vielleicht entsprechend und nothwendig zu sein scheint, aber es läßt sich bei dieser Angelegenheit nicht ganz vermeiden. Man kann fragen, welches sind denn nun die Dokumente, die euer festes unirtre evangelisches Glaubensbekenntniß aussprechen? Die symbolischen Bücher der beiden bestehenden Kirchen, welche jetzt bis auf eine kleine Anzahl Mitglieder verschwunden sind, sind es nicht, denn sie widersprechen sich ja; ein neuer Ausspruch dafür ist noch nicht gefunden. Wir beziehen uns allgemein auf die heilige Schrift; inwiefern man sich auf die Glaubensbekenntnisse bezieht, ist für eine große Zahl ein Streitpunkt; die Sache ist in dieser Beziehung noch schwebend. Nun, frage ich, wie steht in Preußen der, welcher bloß sagt, ich bin ein Christ. Man kann ihm nicht den apostolischen heidelberger Katechismus, nicht die Beschlüsse der dordrechter Synode, nicht die Konkordienformel, nicht das augsburgische Glaubensbekenntniß vorlegen, denn er kann, ich spreche nicht meine persönliche Meinung, sondern die der größeren Mehrzahl evangelischer Christen aus, denn er kann sagen: »ich habe mich verpflichtet auf die heilige Schrift,

ich berufe mich auf das Evangelium, und ich bin nicht an diese Konfessionen gebunden, und der Staat kann nicht sagen, lege mir dein Bekenntniß vor«; ich möchte sagen, daß es uns eher zu viel, als zu wenig erscheint, auszusprechen: »ich bin ein Christ«, denn es gehört ein großer Muth dazu, das von sich auszusagen. Ich erlaube mir, noch eines anzuführen, daß ich die Ansicht, die das geehrte Mitglied aus Posen angeführt hat, vollständig zurückweisen muß, daß nämlich die neueren Dissidenten eine destruktive Politik verfolgen. Ich kann dies so lange nicht zugeben, bis mir aus ihren Glaubenssätzen bewiesen wird, daß dies eine nothwendige Konsequenz ist, selbst wenn es auch in einem einzelnen Falle so wäre. Ich muß gestehen, ich kenne sie nicht so genau, ihre Theologie sagt mir nicht zu, aber ich kann die Allgemeinheit nicht damit beschuldigen und muß dies zurückweisen.

Mehrere Amendements wurden gestellt, zuletzt stellte der Marschall die Frage:

»Tritt die Versammlung dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modifikation bei, daß Sr. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen sei, in Bezug auf die Ausübung der ständischen Rechte seitens derjenigen Personen, welche, ohne der Gemeinschaft einer der christlichen Kirchen anzugehören, gleichwohl aber erklären, daß sie sich zur christlichen Religion bekennen, eine Proposition mit Rücksicht auf §. 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 dem nächst Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen«.

Es wurde mit Namensaufruf abgestimmt und 37 gegen 19 Stimmen, also  $\frac{2}{3}$ , genehmigten den Antrag.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Beginn der nächsten Woche, und zwar am Mittwoch den 7., Freitag den 9. und Mittwoch den 14. d. M. Vormittags die alljährlichen großen Schießübungen mit scharfen Patronen in den Brandbergen, ohnweit Cröllwitz und der Dölauer Haide, Seitens des hiesigen Hochlöblichen Füsilier-Bataillons stattfinden werden.

Halle, den 3. Juli 1847.

Der Landrath des Saalkreises.  
v. Bassewitz.

### Obst-Verpachtung.

Die diesjährige bedeutende Nutzung an Äpfeln, Birnen und Pflaumen auf dem Rittergute Breitenfeld bei Leipzig soll Freitag den 9. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr unter einigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend daselbst verpachtet werden. Leopold.

Zu unserm diesjährigen Königschießen, welches den 11., 12., 13. und 18. Juli gehalten werden soll, ladet auswärtige Freunde freundlichst und ergebenst ein

Gerbstedt, den 28. Juni 1847.

die Schützen-Gesellschaft.

## Zeugniß

in Betreff der Wettarbeiten des Sattlermeister Herrn Lange zu Halle.

In Folge des bei der letzten Gewerbe-Ausstellung von Seiten des Vorstandes dem hiesigen Sattlermeister Herrn Lange gemachten Vorwurfs, einen **Damensattel** nebst einem **Reitzeuge** geliefert zu haben, welches beides nicht eigene, sondern französische Arbeit wäre, und ferner die mit Bezugnahme hierauf von demselben mit Herrn Sattlermeister Finke in Magdeburg eingegangene Wette, haben wir Unterzeichneten auf Ersuchen des Herrn Lange denselben jetzt bei der Anfertigung eines neuen, dem streitigen ganz gleichen Damensattels und Reitzeuges streng controlirt und uns die vollste Ueberzeugung verschafft, daß diese Arbeiten im Zeitraum von 4 Wochen in der Werkstatte des Genannten, und zwar unter seiner alleinigen Leitung, abwechselnd nur durch seine beiden Söhne, einem von ihm angelernten Gehülften und einem  $1\frac{1}{2}$  jährlichen Lehrling, vollständig angefertigt sind. In dem wir dies hierdurch der Wahrheit gemäß bezeugen, bemerken wir noch, daß wir das rohe Holz zum Sattelbaum, so wie auch verschiedene einzelne Theile des Leders im Laufe der Arbeit mit unsern Namen bezeichnet haben, was überall selbst da, wo das rohe Holz beschrieben ist, noch zu sehen ist.

Halle, den 2. Juli 1847.

Jacob, Direktor der polytechn. Gesellschaft.  
W. Friedrich, Lederhändler.  
W. Huth, Sattlermeister.  
J. Große, Buchbindermeister.

Jr. Graff, Stuhlmacher.  
W. Troitsch, Seilermeister.  
C. Sockel, Tischlermeister.  
Sioli, Deconom.

## Christian Kind

am Domplatz

erlaubt sich seine Material-, Taback- und Farbwaarenhandlung aufs Beste zu empfehlen.

Dienstag, den 6. Juli 1847.

## Deutschland.

**Berlin**, d. 4. Juli. Der Fürst zu Lynar ist nach Drehna, und der General-Intendant der königlichen Schauspiele, von Küstner, nach Hannover von hier abgereist.

△ **Berlin**, d. 3. Juli. Großes Interesse erregt hier in den literarischen Kreisen eine abschriftlich cirkulirende Rede des Fürsten zu Lynar über die heutigen Nothstände. Der Fürst beabsichtigte dieselbe in der Herrenkurie zu halten, wurde aber durch die Kürze der Zeit daran verhindert. Sehr bemerkenswerth ist der sozialistische Standpunkt, welchen der Fürst darin einnimmt und auf welchem er sich zum Theil den neuern Vorschlägen anschließt, welche namentlich von den französischen Sozialisten für die materielle und geistige Hebung der arbeitenden Klassen gemacht wurden. So fordert der Fürst insbesondere lohnendere Arbeit und will diese dadurch erzielen, daß dem Arbeiter eine gewisse Tantieme an dem durch ihn geschaffenen Reingewinn gewahrt werde. Der Fürst dringt mit Ernst darauf, daß die Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft eine sorgfältigere Erwägung dieser »unglückstrüben Region« ihrer Entwicklung erheische. Die ganze Rede zeugt nicht bloß von tiefer Einsicht in die Zeitbedürfnisse, sondern auch von einem warmen Mitgefühl für fremdes Leid. Es kann nur bedauert werden, daß der segensreiche Erfolg, welcher davon am gehörigen Orte zu erwarten gewesen wäre, durch die Umstände verloren gegangen ist. Jedenfalls liegt aber ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit darin, wenn die höchsten Träger der Gesellschaft sich verpflichtet fühlen, einer Materie ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche bis jetzt nur zu sehr der Sorglosigkeit anheim fiel.

Berlin scheint in diesem Jahre noch immer nicht so recht in den gewohnten Sommerschlaf kommen zu können. Nachdem der Landtag geschlossen worden ist, erwartet uns eine provinzielle Feier, das hundertjährige Stiftungsfest der Schützengilden der Mark Brandenburg. Es sind Einladungen an sämtliche deutsche Schützengilden erlassen und so viel Zusagungen erfolgt, daß man auf eine Festlichkeit im großartigen Style rechnen kann. Wie wir hören, ist es in der Absicht, bei dieser Gelegenheit den Versuch zu einer Verbrüderung aller deutschen, wenigstens aller preussischen Schützengilden in einem großen deutschen Centralschützenverein, zu machen. Die Schützengilden sollen auf diese Weise ihrer mittelalterlichen Bedeutungslosigkeit entrisen und zu einem neuen Träger eines modernen Bürgerthums umgeschaffen werden. Berkennen läßt sich nicht, daß für diese Idee in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten Stimmen laut geworden sind, so noch neuerlich bei Gelegenheit des großen Schützenfestes in Bremen. Ob der Keim hier auf einen fruchtbaren Boden fällt, dürfte abzuwarten sein.

Der Nothstand verläßt uns leider noch immer nicht. Auch an dem gegenwärtigen Quartalwechsel — dem Prüfstein der materiellen Interessen — empfindet man die Schwierigkeiten in der Abwicklung von Zahlungen gar sehr. Zinsen, Miethen, alles geht gleich spärlich ein, und

die hohen Preise der Lebensmittel dauern fort. Leider wird auch die Besorgniß der Zukunft durch die widersprechenden Nachrichten über den Erfolg der nächsten Erndte wenig gemindert. Während man von der einen Seite die üppigsten Erträge in Aussicht nimmt, wird von der andern kaum eine Mittelerndte verheißen. Daß unter diesen Auspicien der Muth für größere Unternehmungen jeder Art niedriger liegt, daß die Fabriken still stehen, daß an Bauten fast nicht gedacht wird, brauchen wir kaum zu sagen.

Dem Erscheinen des neuen Preßgesetzes sieht man hier mit der größten Spannung entgegen; doch möchten wir warnen, auf die widersprechenden Nachrichten der süddeutschen Blätter allzu viel Werth zu legen. So viel wir aus gewöhnlich gut unterrichteten Quellen entnehmen, steht nur Folgendes unbedingt fest: 1) die Censur soll abgeschafft, 2) ein Preßgesetz soll eingeführt werden, und 3) ein Gesetzentwurf ist dem Bundestage vorgelegt. Ueber den Charakter dieses Gesetzentwurfes schwanken alle Nachrichten und über das zu erwartende definitive Gesetz möchte um so weniger etwas Bestimmtes vorher zu sagen sein, als darüber unter den hohen Bethelligten selbst die größten Meinungsverschiedenheiten obzuwalten scheinen.

In der Diplomatie bereiten sich von hier aus mehrfache Veränderungen vor; ob sie, wie man glaubt, mit gleichzeitigen Ministerveränderungen in Verbindung stehen werden, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Auch ist es bis jetzt nur gerüchtsweise, wenn wir noch schließlich erwähnen, daß man den Grafen v. Arnim als neuen Minister des Innern, den Hrn. v. Bodelschwingh aber als einen künftigen Staatskanzler bezeichnet.

**Aus Schleswig-Holstein**, d. 24. Juni wird der »Allg. Zeitung« geschrieben: Es dürfte nunmehr gewiß sein, daß die Frage, welche unsere Herzogthümer betrifft, in ein neues Stadium getreten ist. Wir können Ihnen die verbürgte Nachricht mittheilen, daß der dänische Hof in den Verhandlungen mit den Großmächten die Berufung auf das Erbrecht des Königthums und mithin auch auf das Commissionsbedenken bei der ganzen schleswig-holsteinischen Frage aufgegeben hat, oder doch nicht mehr als Basis seiner Ansprüche aufstellen wird. Die auswärtige Politik Dänemarks geht von jetzt an dahin, die absolute Vereinigung der Herzogthümer mit dem Königreiche bei den Höfen auf das Prinzip einer Gesamtmonarchie, eines in seiner Einheit von dem europäischen Staatensystem anerkannten und in eben dieser Einheit für dieses System nothwendigen Gesamtstaates zu basiren. Zu dem Ende soll als die formelle Vermittlung der Gegensätze innerhalb dieses Staates eine Vereinigte Ständeversammlung für die deutschen und dänischen Länder des kleinen Reichs in Aussicht gestellt werden. Der Antrag der dänischen Regierung wird in Gemäßheit dessen bei den ersten deutschen Höfen dahin gehen, die Anerkennung des dänischen Erbrechts auf die Herzogthümer durch eine solche Vereinigung aller Elemente des Staates zu erreichen, indem man sich der Hoffnung hingibt, daß aller Streit der beiden Volks-

thümlichkeiten in der Gewährung der wichtigsten Hoffnung, die beiden gemein ist, aufgehoben werde. Die dänische Regierung geht ferner dabei von der Ansicht aus, daß eine jede Bellegung jenes ernstes Streites, die ohne die Aufhebung der dänischen Monarchie in ihre beiden großen Bestandtheile gefunden werden könnte, mit besonderer Gunst entgegengenommen werden würde. Es ist dieser Umschwung in dem ganzen System Dänemarks, eine pragmatische Sanction für die ältere Linie des oldenburgischen Hauses zu gewinnen, von hoher Wichtigkeit; die Männer, welche mit so vielem Ernste sich der Bekämpfung falscher Rechtsdeductionen und historischer Unrichtigkeiten hingegeben haben, mögen sich Glück wünschen zu einem solchen Resultat ihrer Arbeit; denn es ist nun entschieden, daß, während bis jetzt das Recht die Politik Dänemarks gebildet hat, nunmehr die Politik ihm sein Recht bilden soll. Die Deutschen werden sich freuen, daß sie den Sieg auf den Rechtsboden gewonnen haben; von diesem Siege hing die Legitimität ihrer ganzen Stellung ab, und mit ihm ist der festeste Haltspunkt für alles gegeben, was ihre Sache ihnen bieten kann.

### Portugal.

Madrid, den 25. Juni. Die Regierung hat Nachrichten aus Portugal erhalten. Alle Häupter der Insurrection in Oporto hatten ihre Entlassung gegeben; die Stadt befindet sich jetzt unter der Herrschaft der Miguelisten; Pavaos und der Mönch Bernardino üben daselbst absolute Gewalt; die Escadre der verbündeten Mächte erschien am 20. im Angesicht der Rhyde von Oporto, die spanische Armee war zum 23. oder 24. vor der Stadt erwartet.

### Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.)

Magdeburg, den 3. Juli. (Nach Wispeln.)

Weizen	126	—	128	4	Serfte	—	—	—	4
Roggen	—	98	—	—	Hafer	—	46	—	—

Heute, Dienstag den 6. Juli, Abends 6 Uhr

**Versammlung der Singakademie**  
im Saale des Kronprinzen.

Der Vorstand.

### Bekanntmachungen.

Es wird gebeten, ein am vergangenen Sonntag auf dem Wege von der kleinen Ulrichsstraße bis nach der Weintraube verloren gegangenes Armband mit Schlangenkopf gegen eine angemessene Belohnung in der Expedition des Couriers abzugeben.

Bei **C. A. Schwetschke u. Sohn** in Halle ist zu haben:

**Gedichte von Friedrich Rückert.**  
Mit dem Bildniß u. Facsimile des Verf.  
Neue Aufl. 1847. 1 Thlr. 22 1/2 Sgr.  
**Die deutschen Dichter der Gegenwart.** Supplementband zum poetischen Hauschat des deutschen Volkes. Von D. L. B. Wolff, Professor in Jena. gr. 8. geb. 20 Sgr.

 Einjährige Schweine verkauft das Amt Helmsdorf.

Eine große Auswahl einfach und reich decorirter Tassen, in sehr verschiedenen Faccons, empfing und empfiehlt

**A. L. Wiebecke,**

Brüderstraße.

Es ist am 3. Juli auf dem Wege vom Kronprinzen bis zum Franckenplatz ein kleiner Siegelring verloren gegangen. Der Stein ist hellgrün mit einem doppelten Wappen. Der ehrliche Finder bekommt gegen Ablieferung beim Herrn Dr. v. Madai einen Friedrichsd'or.

Neue holländische Heringe, fließend fett, empfing und empfiehlt die Heringshandlung von **Volke**.

**Lehrlings-Gesuch.** Ein Bursche kann in die Lehre treten beim Schuhmacher Deparade, Grafeweg Nr. 841.

### Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 4. bis 5. Juli.

**Im Kronprinzen:** Sr. Durchl. Fürst zu Solms-Dyck nebst Dienersch. auf Schloß Dyck. Hr. Offizier v. Dittfurth a. Erfurt. Hr. Referend. v. Unruh, Bomet a. Langensalza. Hr. Dr. med. Grimm m. Tochter a. Mühlhausen. Hr. Zeichner Santsdt a. Neustadt. Frau Amtm. Niekarde u. Frau Assessorin Kirchhof a. Langensalza. Hr. Negoziant Pficha m. Fam. a. Amsterdam. Hr. Justizrath Brückner a. Hannover. Hr. Buchhldr. Abendroth a. Oldenburg. Hr. Hofrath Balsenthal u. die Hrrn. Kaufl. Behrens, Elge u. Holfelder a. Berlin.

**Stadt Zürich:** Die Hrrn. Kaufl. Schuchardt a. Magdeburg, Rosenzweig a. Bamberg, Weickert a. Langensalza, Heine m. Gem. a. Leipzig, Bouhoff a. Merane, Ronebaum a. Glauchau, Sturm m. Fam. a. Nordhausen, Freidel a. Landsberg, Uch u. Münschenberg a. Berlin. Hr. Stadthauptmann Knauth a. Liegnitz. Mad. Franke u. Fräul. Mielsch a. Berlin. Hr. Pastor Drube a. Dobris. Hr. Reg.-Assessor v. Schuß a. Minden. Frau v. Schulz m. Fam. a. Görlitz. Hr. Kommiss. Dorchhardt a. Lüneburg. Hr. Kommerz-Rath Daniel a. Ruhroch. Hr. Brauereibesitzer Knorr, Hr. Delmüller Runkwig, Hr. Justiz-Kommiss. Wärter, Hr. Dr. Schlitte u. Hr. Kaufm. Fleck m. Fam. a. Nordhausen. Hr. Wollhldr. Heine a. Leipzig. Die Hrrn. Kaufl. Leinau a. Hamburg, Fricke a. Dresden, Herrmann a. Berlin.

**Goldnen Ring:** Hr. Amtm. Meyer a. Siegelrode. Hr. Kondukt. Beckmann a. Berlin. Die Hrrn. Kaufl. Hammerstein a. Magdeburg, Reidel a. Hildesheim.

**Goldnen Löwen:** Hr. Fabrik. Thümer a. Chemnitz. Hr. Gutbes. Sprengel a. Salzwedel. Hr. Rentier Röler a. Danzig. Hr. Dekon. Eichhof a. Luckenwalde. Die Hrrn. Kaufl. Reinch a. Gotha, Beck a. Berlin, Pötsch u. Noack a. Leipzig.

**Schwarzen Bär:** Die Hrrn. Kaufl. Steinert a. Arnheim, Petersen a. Liegnitz. Hr. Dekon. Müller a. Altenburg. Hr. Sekr. Zülke a. Stendal. Hr. Schichtmstr. Hausdörfer a. Lauenstein.

**Stadt Hamburg:** Hr. Advokat Dr. Wehrmann a. Leipzig. Hr. Mühlenbes. Leideris a. Jernitz. Hr. Cand. Hoffbauer a. Berlin. Hr. Kaufm. Bachmann a. Wittenberg. Hr. Offizier v. Stehlein a. Potsdam.

**Goldne Kugel:** Hr. Lieut. Witte a. Wittenberg. Hr. Partif. Racutricher a. Java. Hr. Einnehmer Gramms a. Dschersleben. Die Hrrn. Kaufl. König a. Saalfeld, S. Lesser u. J. Lesser a. Brotterode, Mayer a. Schwarz, Haulig u. Zemtbacher a. München.

**Zur Eisenbahn:** Hr. Oberst-Lieut. v. Schack, die Hrrn. Partif. v. Flodow u. Libang u. Hr. Baron v. Boch a. Berlin. Die Hrrn. Kaufl. Brachmann a. Schausen a. Leipzig, Elbing u. Pein a. Altenau, Leiter a. Magdeburg.

**Hôtel de Prusse:** Die Hrrn. Kaufl. Block a. Fürth, Merle a. Berlin.

Junge Schweine, 4 Wochen alt, von guter Art, stehen zu verkaufen auf dem Rittergute Passendorf.

Einige Stuben und Kammern mit oder ohne Meubles, nebst Mitgebrauch des Gartens, sind jetzt gleich zu vermietten an einzelne Damen bei Herrn Klinge in der kleinen Ulrichsstraße.

Heute frischer Kalk. Auch sind jetzt Mauer- und Dachsteine vorräthig.

Stegmann.

**Hamburger Mettwurst,** das Pfund zu 6 Sgr., empfiehlt

Fr. Eppner.

Ein neuer moderner Jagdwagen steht billig zum Verkauf Klausthor Nr. 2159.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. C. F. Mühlenbruch's  
Lehrbuch der  
**Institutionen**  
des Römischen Rechts.

Zweite  
verbesserte und vermehrte Auflage,  
herausgegeben von

Dr. **Eduard Wippermann**,  
Professor der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg.  
gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Halle, Juni 1847.

**C. A. Schwetschke und Sohn.**

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die quinare und vigesimale  
**Zählmethode**

bei Völkern aller Weltheile.

Nebst ausführlichen Bemerkungen über die Zahlwörter Indogermanischen Stammes und einem Anhang von Fingernamen.

Von

Dr. **August Friedrich Pott**,

ord. Prof. d. allgem. Sprachwissenschaft an d. Univ. zu Halle.

gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 24 Sgr.

Halle, Juni 1847.

**C. A. Schwetschke und Sohn.**

**Wiederholung.**

Halle, am 7. Juli 1847.

Zu folgenden ermäßigten Preisen werden jetzt verkauft:

Aquavite . . . . .	das Quart 8 Sgr.
Liqueure, beste Sorte . . . . .	= = 14 =
Gereinigten Branntwein . . . . .	= = 6 = und 7 Sgr.
Spiritus vini à 90 % . . . . .	= = 11 =
Brenn-Spiritus . . . . .	= = 10 =

Wiederverkäufer und Schenkwirthe erhalten angemessenen Rabatt.

W. Fürstenberg.

**Salzbrunner Brunnentuchen**

sind wieder vorrätzig bei **Herrmann Pfautsch**, gr. Steinstraße Nr. 173.

**Bekanntmachung.**

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum gebe ich mir die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich als Tuchscherer das Geschäft der Wittwe Müller, wohnhaft im Kaufmann Niselschen Hinterhause, im Hofe des Kühlenbrunnens, übernommen habe. Es ist mir bei dem bedeutenden, in meinem Geschäfte gemachten Erfahrungen möglich, das geehrte Publikum auf's Zufriedenste zu bedienen, da ich keine Mühe scheue, durch praktische Erfindung und Mittel die ältesten Tuche und Sachen aufs Beste zuzubereiten. Für billige und prompte Bedienung wird bestens gesorgt.

**Friedrich Ablung**, Tuchscherer.

In **C. A. Kümmels Verlags- u. Sort.-B.** in Halle und bei **A. Lossier** in Cönnern ist zu haben:

- L. Berner, Veilchen-Polka, 2 u. 4 ms., à 5 Sgr.
  - — Zerlinien-Polka, 2 u. 4 ms., à 5 Sgr.
  - Th. Oesten, Souvenir des quatre fils d'Aymon. Fantaisie brillante p. l. P. op. 24. 20 Sgr.
  - — Souvenir de Norma. Fantaisie brillante p. l. P. op. 26. 20 Sgr.
  - — La Somnambula (Die Nachtwandlerin). Fantaisie brillante p. l. P. op. 27. 20 Sgr.
  - — Souvenir de Belisario. Fantaisie brillante p. l. P. op. 29. 20 Sgr.
- Rostock. **C. Hagemann & C. Topp.**

Der gerichtliche Verkauf der verfallenen Pfänder von den Monaten Januar, Februar, März, April, Mai, Juni und Juli 1846 findet im Monat August dieses Jahres statt.

Die verfallenen Pfänder können nur bis zum 20. Juli erneuert werden.

Halle, den 5. Juli 1847.

M. Goldschmidt.

**Gesuch.** Eine Landwirthschafterin in den vierziger Jahren, welche auf den größten Rittergütern die Wirthschaft fast immer allein dirigirte, und in der feinern wie der bürgerlichen Back- und Kochkunst, im Einschlagen, die größte Erfahrung besitzt, sucht eine gleiche Stelle. Auf portofreie Anfragen D. M. in Halle, Brunnenplatz Nr. 1422, nahe der Promenade, das Nähere.

So eben erschien und ist durch **C. A. Schwetschke und Sohn** in Halle zu haben:

**Der Aether**  
gegen den Schmerz.

Von

**J. F. Dieffenbach.**

Mit einer lithographischen Tafel.  
8. geh. 1 Thlr.

(Der Ertrag ist für die Armen bestimmt.)

**Offerte.**

Ein junger, mit den besten Attesten versehenener Mann, welcher an verschiedenen Orten fungirt und sich als Marqueur Zufriedenheit erworben hat, sucht als solcher ein fernerweites Unterkommen bei sogleichem Antritt.

Näheres ertheilt der Schenkwrith Radebeck zu Halle.

Es wird in einer Mittelstadt oder auf dem Lande ein Materialgeschäft zu kaufen oder zu pachten gesucht, welches sofort oder zu Michaelis übernommen werden kann. Auch würde Suchender nicht abgeneigt sein, wenn Schenkgerechtigkeit dabei wäre, mit zu übernehmen.

Alles Weitere durch den beauftragten Wölbling, Neumarkt Nr. 1132.

10,000, 5000, 2000, 1000, 600, 400 Thlr. sind auszuleihen; desgleichen habe ich größere und kleinere Ritter- und Landgüter zu verkaufen.

Der Actuarius **Danker** in Halle, Schmeerstraße Nr. 480.

Ein hier, in einer der lebhaftesten Straßen, sehr nahrhaft gelegenes Backhaus mit 12 Stuben, 18 Kammern, 5 Böden, mehreren Stallgebäuden, geräumigem trocknen Keller, bedeutenden Hofraum nebst Brunnen, bin ich beauftragt, sofort zu verkaufen.

Der Actuarius **Danker** in Halle, Schmeerstraße Nr. 480.

**Echt französischer Weinessig,**  
das Quart 5 Sgr., bei  
W. Fürstenberg.

Leipzigerstraße Nr. 1638 ist von Mi-  
chaelis ab ein Logis zu vermieten. Nä-  
heres bei Klingebell & Berger.

**Mittwoch den 7. Juli**

# Großes Militair-Concert

**in der Weintraube,**

gegeben von dem Musikchor des 31. Infanterie-Regiments  
aus Erfurt,

unter Leitung des Capellmeisters Loose.

Entrée 2½ Sgr. Anfang 5 Uhr. Die Programms besagen  
das Nähere.

## Antwort auf die Anfrage in der Beilage zu Nr. 151 des Hallischen Couriers vom 2. d. M.

Die Expedition der Salz-Erheber bei der hiesigen Kasse geht in jetziger Jahres-  
zeit nicht um 8¼, sondern um 7 Uhr an, wie zu Jedermanns Kenntniß an der  
Thüre des Kassen-Lokales von je her angeschlagen ist. Dies zur Antwort auf die  
obige Anfrage mit dem Bemerkten: daß wenn der Einsender, wie es scheint, damit  
eine Beschwerde wegen verspäteter Abfertigung hat erheben wollen, dieselbe durch eine  
Anzeige an den Unterzeichneten, die in etwanigen Wiederholungsfällen ihm nur er-  
wünscht sein kann, sofort ihre Erledigung gesunden haben würde.

Dürrenberg, am 3. Juli 1847.

Der Berggrath und Salz-Amts-Director  
Bach.

## Dem Freiherrn v. Vincke zur Erinnerung

am 31. Mai 1847,

Das ist der Herr von Vincke,  
Ein Freiherr stark und frei,  
Der wacker hat gesprochen,  
Es war am letzten Mai.

Wir haben's donnern hören,  
An diesem Maientag,  
Das ist gewiß gewesen,  
Grad', wo der Vincke sprach.

Das ist der Herr von Vincke,  
Ein wahrer Rittersmann,  
Der Wahrheit muthig sprechen,  
Und kühn vertheid'gen kann.

Das ist der Herr von Vincke,  
Ein Herz, so deutsch und echt. —  
Das weiß nach Väter Sitte  
Zu halten an dem Recht.

Wir haben Ihm zum Lohne  
Nicht Gold und Edelstein,  
Nicht Ehrenstell' und Orden,  
Ein deutsches Lied allein.

Und wer so spricht und handelt,  
Kein Denkmal braucht von Stein:  
Er gräbt ins Herz des Volkes  
Sich selbst auf ewig ein.

Danzig.

Dr. Ryno Quehl.

Doch laut soll's Dem ertönen,  
Zu Ehren und zum Preis,  
Der seines Volkes Rechte  
Mit Treu' zu wahren weiß.

Und: »Recht muß doch Recht bleiben«,  
Das war der Rede Schluß,  
Und dazu tausend Amen,  
Sagt unsers Liedes Gruß.

Und »Amen« wird man sagen  
Von unserm Dörfestrand,  
Bis hin zum stolzen Rheine —  
Im ganzen Vaterland.

Und dazu wird man fügen,  
Ein Sprüchlein, kurz und klar:  
Wer wahrhaft liebt den König,  
Der redet frei und wahr.

Wer Eintracht will und Frieden,  
Der thut es Allen kund:  
Man baut die stärksten Throne  
Nur auf des Rechtes Grund.

Gebauersche Buchdruckerei.

**Loose zur 96. Königl.  
Preuß. Klassen-Lotterie**  
sind bei dem Unterzeichne-  
ten zu den bekannten Prei-  
sen und Pläne unentgelt-  
lich für Hiesige und Aus-  
wärtige zu bekommen.

**Der Königl. Lotterie-  
Einnehmer  
Lehmann in Halle.**

Sonntag den 11. d. M. zweites Kirsch-  
fest, wozu ganz ergebenst einladet  
Wehde auf dem hohen Petersberg.

Künftigen Sonntag, als den 11. d. M.,  
ladet zum Schweinauskegeln und Ball ganz  
ergebenst ein G. Thielicke, Restauration  
bei Niemberg.

2500, 1500, 1100, 500, 400 und 200  
Thlr. sind auszuleihen durch den Secretair  
Kleist, gr. Klausstraße Nr. 896.

## Paradies.

Heute, Dientag, Concert.  
Vereinigtes Musikchor.

Nächsten Sonntag ladet zum Kirschfeste  
ergebenst ein  
Fienstedt. Carl Winter.

## Familien-Nachrichten.

### Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer einzigen Tochter  
Pauline mit dem Dekonomen Herrn  
Ferdinand Schaaf aus Gröbers, zeu-  
gen wir hierdurch, statt jeder besondern  
Meldung, allen Freunden und Bekannten  
ergebenst an.

Liebertwolkwitz.

F. Liebner und Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:

Pauline Liebner

und

Ferdinand Schaaf.

### Verlobungs-Anzeige.

(Verspätet.)

Als Verlobte empfehlen sich

Henriette Lischke,

Friedrich Mette.

Schwoitsch und Dsmünde.